

rendes Gut nicht von den nöthigen Inventarien entblößt werden darf, so scheinen alle Bedenken abgelehnt, welche gegen den Deputationsvorschlag aufgestellt worden sind.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann allerdings zugestehen, daß gegenwärtiger Satz eigentlich neu ist. Es ist dies auch in den Motiven ausdrücklich gegeben. Das Ministerium kann ferner zugestehen, daß Inventarien als bewegliche Gegenstände an sich nicht Objecte einer Hypothek sein können, weil der Richter für deren Gewährleistung kein Mittel in Händen hat. Während von Grund und Boden Nichts wegkommen kann, was Gegenstand der Hypothek ist, kann allerdings das Inventarium verloren gehen. Nichtsdestoweniger hat die Regierung geglaubt, den Satz, wie er hier steht, aussprechen zu müssen, wenn er schon vielleicht noch zweckmäßiger ganz in der Allgemeinheit auf alle Rechtsverhältnisse, nicht bloß in Beziehung auf die Hypothek auszusprechen sein würde, daß überhaupt unter einem Gute ein fundus instructus zu verstehen sei. Die Regierung hat diesen Satz angenommen aus practischen und politischen Gründen. Denn daß ein Gut, dem das Inventarium weggenommen ist, weniger Sicherheit als Unterpfand gewähre, das ist wohl kein Zweifel. Was soll mit dem Gute gemacht werden, wenn sofort das Inventarium weggenommen wird? Es ist zwar die Deputation der Ansicht, weggenommen sollte es nicht werden, auch während der Sequestration bei dem Gute bleiben, es sollte mit dem Gute subhastirt werden, es soll aber nicht zur Befriedigung der Pfandgläubiger, sondern der Chirographarischen Gläubiger dienen; allein wenn der Satz nicht richtig ist, wie er in dem Gesetzentwurfe steht und wie er in der zweiten Fassung, die von dem Ministerio vorgeschlagen, enthalten ist, so sehe ich in der That auch gar nicht ein, wie die Deputation durch Weglassung dieser §. bewirken will; daß das Inventarium während der Sequestration bei dem Concurse bleibe und mit dem Gute subhastirt werde. Wie nothwendig es ist, sowohl für die Gläubiger, als aus polizeilichen Gründen, um die Güter contribuabel zu erhalten und nicht devastiren zu lassen, das, meine Herren, ist in unsrer Gesetzgebung längst ausgesprochen, wie denn namentlich im Executionsgesetz vorgeschrieben ist, daß die Execution an den Inventarien nicht vollstreckt werden soll. Soll es aber nicht mit zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger reichen, und nur den Chirographarien gehören, so wüßte ich nicht, aus welchem Rechtsgrundsatz man es vertheidigen will, daß wenn die hypothekarischen Gläubiger das Grundstück zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen wollen, die Chirographarien verbunden sein sollten, die Benutzung des Inventarii den hypothekarischen Gläubigern zu überlassen. Namentlich wüßte ich nicht, wie bei den Creditanstalten der Satz durchgeführt werden sollte, daß das Creditinstitut, wenn die Renten nicht bezahlt werden, sofort Concurse veranlassen. Nehmen die Chirographarischen Gläubiger das Inventarium hinweg, so wird Jenen die Sequestration durchaus nicht helfen. Herr Domherr D. Günther machte hauptsächlich auf die Verschiedenheit zwischen Lehngütern und Allodialgütern aufmerksam. Dies ist

gar nicht zu verkennen; allein so lange wir Verschiedenheit zwischen Lehen und Allodien haben, so lange wir überhaupt Lehngüter haben, so ist das nicht zu vermeiden. Der Gläubiger, der auf das Lehngut ein Consenscapital verleiht, weiß übrigens im Voraus durch das Gesetz, daß das Inventarium zu seiner Befriedigung nicht mit reichen kann; er wird aber auch umsoweniger gefährdet werden, als ja bei Lehngütern nur bis auf die Hälfte des Werthes Consens gegeben wird. Der geehrte Sprecher erwähnt ferner, es wäre eine Härte gegen die chirographarischen Gläubiger. Allerdings kann eine Hypothekenordnung nur für die Hypothekengläubiger sorgen, für die chirographarischen nicht. Wie man überhaupt Niemandem zumuthen kann, noch Vermögen außer seinen Grundstücken zu haben, und der Staat dafür nicht sorgen kann, so braucht er auch nicht dafür zu sorgen, daß das Inventarium zur Befriedigung der chirographarischen Gläubiger verwendet werde. Es weiß derjenige, der gegen bloße Handschrift darleihen will, daß das Inventarium nicht mit zu seiner Befriedigung verwendet werde, und so ist er nicht im Geringsten benachtheiligt. Es erwähnte der geehrte Sprecher ferner, daß es für die Gutsbesitzer insofern nachtheilig sei, als es ihnen dann schwer fallen würde, Pächter zu bekommen oder einen zweckmäßigen Pachtcontract zu schließen. Hier muß ich erwähnen, daß namentlich durch die neuere Fassung dem Bedenken völlig vorgebeugt ist. Es geht die Regierung nicht von der Ansicht aus: das Inventarium ist das eigentliche Object, das als Sicherheit des hypothekarischen Gläubigers dient, sondern sie geht nur von der Ansicht aus: daß, was zu dem Zeitpunkte, wo nun das Gut vom Pfandgläubiger in Anspruch genommen wird, gerade vorhanden ist, dem Schuldner wirklich gehört und zur Bewirthschaftung nothwendig ist, daß dieses dann mit dazu verwendet werden soll, eigentlich weniger aus höheren Rechtsgrundsätzen, als aus politischen und practischen Gründen, damit nicht Güter ohne Inventarien subhastirt werden und an Sicherheit verlieren. Wenn der Sprecher noch erwähnte, es könnte mit subhastirt werden und es würde dadurch das Gut nicht verlieren, so habe ich schon vorhin erwähnt, daß ich nicht weiß, wie man, wenn man die §. wegläßt, eine solche Folgerung daraus machen wollte. Aber wie will man auch den Erlös bestimmen. Will man ihn darnach stellen, wie das Inventarium vorher taxirt worden ist, so scheint mir das keinen richtigen oder wenigstens einen sehr schwankenden Maßstab zu geben; will man das Inventarium taxiren nach dem, wie die einzelnen Stücke verkauft werden können, so würde natürlich das einzelne Stück sehr hoch kommen; will man es aber darnach nehmen, wie es als Complex in seiner Gesamtheit Nutzen für das Gut gewährt, so ist es freilich in geringerem Grade vortheilhaft. Wollte man abgefonderte Gebote annehmen, aber nur so, daß nur der, welcher das Gut erstet, auf das Inventarium bieten kann, so wird das nach meinem Bedünken nur ein Spiel sein, denn für den Ersterer ist es einerlei, ob er auf das Inventarium viel rechnet und auf das Gut wenig, oder umgekehrt, und es würde in der Willkür des Ersterers liegen, ob er die hypothekarischen oder chirographarischen Gläubiger begünstigen will.